

Ein Todesfall in der Familie! Was müssen wir unternehmen?

Bei einem Sterbefall in der Wohnung sollte zunächst ein **Arzt** (Notarzt, Hausarzt) gerufen werden. Dieser stellt den Tod fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Beim Tod in einem Krankenhaus übernimmt dies der Dienst habende Arzt.

Beauftragen Sie dann ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl. Dort wird Ihnen weitergeholfen bei der Erledigung aller Formalitäten (Zeitungsanzeigen, Überführung des Verstorbenen, Organisation Beerdigung etc.). Für die Vergabe des Grabplatzes und Festlegung des Beerdigungstermines setzen Sie sich bitte **umgehend** mit der Gemeinde Grafenrheinfeld, **Frau Dellermann, Tel.: 09723/91 33 19** in Verbindung!

HINWEIS: Für die Beisetzung und alle damit verbundenen Arbeiten hat die Gemeinde Grafenrheinfeld das Bestattungsinstitut Meder, Bad Kissingen vertraglich verpflichtet. Die Gebühren hierfür sind in der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grafenrheinfeld geregelt und werden auch von dieser mit einem Bescheid erhoben.

Anschließend muss das **Standesamt Mainbogen in Sennfeld**, Tel.: 09721/7651-28 von dem Todesfall unterrichtet werden. Beim Tod zu Hause sind dem Standesamt vorzulegen:

- **Todesbescheinigung**
- **Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen**
- **außerdem der Personalausweis oder der Reisepass des Verstorbenen**

Auch sollte sich die anzeigende Person ausweisen können.

Beim Todesfall im Krankenhaus hilft Ihnen das dortige Personal weiter. Sie benötigen jedoch dieselben Unterlagen für die Beurkundung des Sterbefalles wie bei einem Todesfall zu Hause. Die vorgelegten Unterlagen werden an das zuständige Standesamt von der Krankenhausverwaltung zur Beurkundung des Sterbefalles weitergeleitet.

Selbstverständlich erhalten Sie die vorgelegten Urkunden wieder zurück.

Soll eine kirchliche Beisetzung stattfinden, so benachrichtigen Sie bitte den zuständigen **Pfarrer**.

War der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen in der Regel einen Anspruch auf **Hinterbliebenenrente**. Hierfür muss ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung, **Frau Mack**, Tel.: 09723/91 33 – 17 gestellt werden.

Hat der Verstorbene bereits Rente bezogen, muss innerhalb von 20 Tagen nach dem Tod des Versicherten bei der Post oder der Gemeindeverwaltung das sogenannte „**Sterbevierteljahr**“ unter Vorlage einer Sterbeurkunde beantragt werden. Dabei wird die Rente des Verstorbenen ungekürzt 3 Monate lang an die Witwe oder den Witwer weiterbezahlt. Das Sterbevierteljahr dient zur Überbrückung bis die eigentliche Hinterbliebenenrente berechnet ist. Als erforderliche Unterlagen sind bei der Beantragung eine Sterbeurkunde und die letzte Rentenanpassungsmitteilung bzw. der Rentenbescheid vorzulegen.

Hat der Verstorbene ein Testament zu Hause aufbewahrt, muss dies sofort beim zuständigen Nachlassgericht abgeliefert werden. Sind Sie vom Verstorbenen testamentarisch zum Erben eingesetzt oder sind Sie gesetzlicher Erbe, erhalten Sie vom Nachlassgericht einen **Erbschein**. Diesen Erbschein benötigen Sie, um den Nachlass des Verstorbenen, z. B. bei der Bank, regeln zu können.

Stellen Sie anhand der vom Verstorbenen hinterlassenen Unterlagen fest, welche Versicherungen er noch unterhält. Beantragen Sie die Auszahlung (z. B. Lebensversicherung, Sterbeversicherung) bzw. kündigen Sie diese Versicherungen (KFZ, Haftpflicht, Hausrat, Diebstahlversicherung usw.).

Falls Sie sonst noch Fragen haben, hilft Ihnen das Personal der Gemeindeverwaltung gerne weiter.

CHECKLISTE:

- Arzt rufen wegen **Todesbescheinigung**
- **Gemeinde** kontaktieren (Grabplatzvergabe)
- Standesamt benachrichtigen (Beurkundung des Sterbefalles)
- **Bestattungsunternehmen** beauftragen
- beim **Pfarrer** melden
- **Rentenangelegenheiten** regeln (Sterbefall bei Post oder Gemeinde melden)
- Testament zum Nachlassgericht; **Erbschein** beantragen!
- **Versicherungsangelegenheiten** regeln